

Regeln zum Konjunktiv der innerlichen Abhängigkeit und allerlei mehr aus den Lektionen 8 & 9,
vorbildlicher Weise dem Studi zu Erbauung & Nutzen zur Verfügung gestellt von P. Makal (S.J.)

(1.) *si* + Konj. = im Dt. immer Konj. II. [bspw. Satz 4, 8]

(2.) Wenn ein AblAbs oder ein PC in einem Satz mit dt. Kj. steht, dann wird die NS-Übersetzung des Partizips auch in diesen Konj. gesetzt („Partizip ist an sich neutral und verlangt die Zuweisung durch den Satz, in dem er steht“). [z. B. Satz 7]

(3.) Als innerlich abhängig gelten Befehls- und Finalsätze mit *ut* + Konj. Dt. Kj. 1 oder 2? Sowieso immer (außer bei „sein“) in der 3. Pl. Kj. 2., sonst gemäß dem, was passt:

Kj. 1, wenn man den Befehl bzw. den Plan referieren will;

Kj. 2, wenn man zeigen will, dass der Inhalt des *ut*-Satzes noch unreal ist.

(4.) *Nicht* als innerlich abhängig gelten die logischen *cum*- und die konsekutiven *ut*-Sätze aus L. 9. Da wäre ein Konj. falsch. Bei nur gedachten Folgesätzen mit *ut* lieber ein MV nehmen (Nowitzki ist so lang, dass er oben gegen den Türsturz stoßen *könnte*).

(5.) In innerlich abhängigen Sätzen werden die Formen von *se* bzw. *suus* zweifach verwendet: direkt oder indirekt reflexiv. Sie bezeichnen dann die *Person* bzw. den *Besitz* der Person des Subjekts, und zwar entweder des eigenen Satzes („seine Milde“) oder des übergeordneten Satzes („ihnen ggü.“, beides L 8,2)

(6.) In indirekten Fragen nur lat. immer Konj., dt. nur dann Konj., wenn die ind. Fragen von einem Verb des Erzählens oder Denkens abhängen. [zu Satz 10]

„Ich weiß nicht, was es zu essen gibt.“ Dt. kein Kj. wg. „wissen“

„Er erzählt, was er gegessen habe.“ Dt. Kj.

(7.) *mittere*

+ Relativsatz

+ Konj.

= „sollte“ (bei Caesar) [Satz 9] (Der RS ersetzt hier einen *ut*-Satz.)

(8.) Ausnahme bei *ne*: Wenn Ausdrücke der Furcht, Gefahr oder des Hinderns übergeordnet sind, dann *ne* = „dass“, nicht „*dass nicht*“ [Satz 7]. Vgl. 9/11, ein Römer in NY: „Ich habe Angst / es besteht die Gefahr, *ne* das Flugzeug in den Turm fliegt.“